

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Stand 07/2024)

### Zielgruppe Bauhandwerker

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nehmen Bezug auf die AHB die Bayerische2022 und BBR die Bayerische2022, Stand 06/2022.

#### **Klausel BBR-ZG 0001 Vermögensschäden wegen Nebenberuflicher Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit**

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 b) der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR die Bayerische2022) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer tätig ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fach dieser Summe.

#### **Klausel BBR-ZG 0002 Grobe Fahrlässigkeit**

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

#### **Klausel BBR-ZG 0003 Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

#### **Klausel BBR-ZG 0004 Neuwertentschädigung**

Der Versicherer leistet ergänzend zu Ziffer 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB die Bayerische2022), für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert, soweit die beschädigte Sache nachweislich nicht älter als 24 Monate ist. Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 25.000 Euro begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

#### **Klausel BBR-ZG 0005 Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen durch den Versicherungsnehmer**

Erkennt der Versicherungsnehmer, z.B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, Schadenersatzanforderungen an, die zwar dem Grunde nach unstrittig, der Höhe nach aber strittig sind, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 Euro, wenn der Anspruchsteller die Forderung plausibel darlegt und begründet. Dieser Betrag steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

#### **Klausel BBR-ZG 0006 a) Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB die Bayerische2022 – die vom Versicherungsnehmer

1. durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche des Versicherungsnehmers üblich sind;
2. als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
3. gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
4. gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht;
5. als bauausführendes Unternehmen durch Vertrag vom Bauherrn übernommene Verkehrssicherungspflicht auf dem Baugrundstück.

#### **Klausel BBR-ZG 0031 Vermögensschäden aus Rechtsdienstleistungen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 a) und c) BBR die Bayerische2022 – Vermögensschäden aus der Erbringung von erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gemäß § 5 RDG zu der im Versicherungsschein genannten betrieblichen/beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers gehören.

**Klausel BBR-ZG 0032 a) Mietsachschäden an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern**

In Abänderung zu Teil B 7.5 BBR die Bayerische2022 gilt:

- Die Dauer der Überlassung zum Gebrauch im eigenen Betrieb ist nicht beschränkt;
- Die Versicherungssumme ist auf 250.000 Euro begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung;
- Der Versicherungsnehmer hat jedoch von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt);
- Es besteht Versicherungsschutz für Schäden unter 1.000 Euro.

**Klausel BBR-ZG 0033 a) Neuwertentschädigung bei Mietsachschäden an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Gabelstapler**

Ergänzend zu Teil B Ziffer 7.5 BBR die Bayerische2022 wird der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers den Neuwert ersetzen, sofern die beschädigte Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 12 Monate ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 250.000 Euro begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

**Klausel BBR-ZG 0034 Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material**

Teil B Ziffer 8.4 BBR die Bayerische2022 gilt automatisch mitversichert bei den Betriebsarten zu dieser Zielgruppe:

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB die Bayerische2022 und 7.7 AHB die Bayerische2022 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an bauseits gestelltem Material, die der Versicherungsnehmer auf der Baustelle verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Insoweit wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB die Bayerische2022 berufen.

Unter bauseits gestelltem Material sind fremde Sachen zu verstehen, die dem Versicherungsnehmer zur Montage, zum Einbau, zum Verlegen oder Anbringen auf der Baustelle überlassen wurden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen

- Schäden an Sachen zu deren Lieferung der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst vertraglich verpflichtet war oder die er selbst geliefert hat,
- Kosten zur Beseitigung unmittelbarer Mängel an den vom Versicherungsnehmer geschuldeten eigenen Arbeiten bzw. Leistungen,
- Kosten für Leistungen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst erbringen musste.

Dies gilt auch

- dann, wenn diese Kosten zur Beseitigung der vom Versicherungsnehmer verursachten Schäden aufgewendet werden müssen (z.B. erneutes Montieren, Verlegen, Einbauen, Anbringen),
- für den Teil dieser Kosten, der über diejenigen Kosten hinausgeht, welche bei fehlerfreier Erbringung der Leistung durch den Versicherungsnehmer entstanden wären (Mehrkosten),
- für üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschuss, Bruch oder Verschleiß.

**Klausel BBR-ZG 0066 Nachbesserungsbegleitschäden – Erweiterung des Versicherungsschutzes und Erhöhung der Versicherungssumme**

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 27 BBR die Bayerische2022 – auch

1. Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden;
2. Schadensersatzansprüche durch den Nutzungsausfall der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden, Räumen und Grundstücken (z. B. durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung).

In Abänderung zur Teil B Ziffer 27 BBR die Bayerische2022 beträgt die Höchstersatzleistung für Nachbesserungsbegleitschäden 250.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

Die Versicherungssumme kann auf Anfrage durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein erhöht werden.

**Klausel BBR-ZG 0037 Aktive Werklohnklage – Erweiterung um Kaufpreisklage und Mietentgeltklage**

In Erweiterung zu Teil B Ziffer 28 BBR die Bayerische2022 gelten mitversichert die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Kaufpreis- und Mietentgeltforderungen.

**Klausel BBR-ZG 0038 Vermögensschäden aus der Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen**

In Abänderung zu Teil B Ziffer 35 BBR die Bayerische2022 beträgt die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden 250.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache dieser Versicherungssumme.

**Klausel BBR-ZG 0039 Beauftragung von Subunternehmern auch für Tätigkeiten, die nicht den Tätigkeiten bzw. Gewerken der dem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung entsprechen gemäß besonderer Vereinbarung.**

Teil B Ziffer 36 BBR die Bayerische2022 gilt automatisch mitversichert bei den Betriebsarten zu dieser Zielgruppe:

Abweichend von Teil A Ziffer 3.15 BBR die Bayerische2022 gilt Folgendes:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Bauleistungen im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer).

Dies gilt auch dann, wenn Bauleistungen an Subunternehmer vergeben werden, die nicht den Tätigkeiten bzw. Gewerken der diesem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung entsprechen.

Nicht versichert bleibt jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern mit folgenden Leistungen:

- Dachdecker-, Isolier-, Holz- und Bautenschutzarbeiten,
- Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen,
- Erdbohrungen, Durchörterungen – ausgenommen Bohrungen mit Kleingeräten bis zu einer Tiefe von 20 Metern,
- Tiefbau – ausgenommen Straßen-, Wege-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten,

es sei denn, diese Leistungen entsprechen bereits der diesem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung oder die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Generalunternehmer ist mitversichert.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

**Klausel BBR-ZG 0040 Schäden am Gewerk des Subunternehmers**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.8 AHB die Bayerische2022 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits abgenommen war und
- keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Subunternehmer besteht.

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

**Klausel BBR-ZG 0041 Schäden durch Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen und Erschütterungen**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB die Bayerische2022 – Haftpflichtansprüche aus einem Sachschaden, der durch Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen oder Erschütterungen von Grundstücken entsteht.

**Klausel BBR-ZG 0042 a) Schäden aufgrund fehlerhafter Installation von Alarmanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch eine Alarmanlage geschützt waren, die vom Versicherungsnehmer geplant, montiert oder gewartet wurde und das Abhandenkommen auf eine nicht ordnungsgemäße Installation oder Wartung der Anlage zurückzuführen ist.

Die Versicherungssumme dafür beträgt 250.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache dieser Versicherungssumme.

**Klausel BBR-ZG 0043 Handel mit Baustoffen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem branchenüblichen Handel mit Baustoffen im Rahmen des versicherten Risikos.

**Klausel BBR-ZG 0044 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten**

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden.

**Klausel BBR-ZG 0045 Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme (z. B. auf Baustellen) an Dritte.

**Klausel BBR-ZG 0046 Mediation**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

**Klausel BBR-ZG 0067 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase handelt.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 250.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache dieser Versicherungssumme.

**Klausel BBR-ZG 0068 Planung und Bauleitung**

Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 1.2 h) BBR die Bayerische2022 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden aus der Tätigkeit als Planer und Bauleiter von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal, sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, soweit der Versicherungsnehmer am Bauvorhaben beteiligt ist und die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst oder von Unternehmen, die der Versicherungsnehmer beauftragt hat (Subunternehmen) ausgeführt werden.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche wegen Schäden und Mängeln am Bauobjekt selbst sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden (z.B. Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit).

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 250.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache dieser Versicherungssumme.

**Klausel BBR-ZG 0009 a) Erweiterte Produkthaftpflicht für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse (auch bei Selbststeinbau)**

Die besonderen Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Teil D Nr. 4.2 bis 4.5 BBR die Bayerische2022 gelten im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und beruflich Risiken als vereinbart.

**Klausel BBR-ZG 0047 a) Produkthaftpflicht Teil D Ziffer 9 BBR die Bayerische2022 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt**

Abweichend zu Teil D Ziffer 9.1.1.1. BBR die Bayerische2022 gilt eine Versicherungssumme in Höhe von 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall vereinbart.

Die Versicherungssumme kann auf Anfrage durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein erhöht werden.

**Klausel BBR-ZG 0010 a) Quasi-Hersteller**

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt:

Abweichend zu Teil C 1.2 i) BBR die Bayerische2022 und in Erweiterung zu Teil D BBR die Bayerische2022 ist bei Handels- und Handwerksbetrieben die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Vertrieb von Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung) mitversichert.